

dürfte es im Zeitalter der Gnade und der Wahrheit nicht existieren³⁸⁷): die Gültigkeit des Alten Testaments wird also relativiert auf die Fälle, die mit der *gratia* und *veritas*, den Wirkelementen des Neuen Testaments, übereinstimmen; es hat nur eine beschränkte *auctoritas*. Wie im vorigen Kapitel sichert sich Manegold auch hier gegen den Vorwurf der *coniectura* durch Zitat der *auctoritas apostolica* ab (S. 409, 30). Den Begriff der *ratio dispensatoria temporis vel causarum* wendet er auch für eine Handlung Gregors I. an (S. 390, 19 ff.); das zeigt, daß ihm die Einsicht vertraut war, nach der eine Vätersentenz deswegen ungültig sein konnte, weil sie eine Ausnahme aus dem allgemeinen Gesetz für einen besonderen Fall bildete. Diesen Ausweg aus einem Widerspruch zwischen Bibelstellen aus dem Alten Testament hatte auch Gebhard von Salzburg in seinem Brief an Hermann von Metz (1081 entstanden) gefunden³⁸⁸).

Manegold geht aber noch weiter und bietet in einem allgemeinen Satz eine Lösung des alten Problems an, wie die Geschichten der Heiligen Schrift aufzufassen seien: *Neque enim omnia sacre scripture exempla ad imitationem sunt conscripta, sed aliqua etiam, ut potius vitentur, designata* (S. 409, 31 f.). Er verweist hierbei auf Gregor den Großen und Augustin; beim letzteren findet sich auch Manegolds Gedanke vorgeprägt: anlässlich der Geschichten über die Töchter Loths (Gen. 19, 30 ff.) stellt er die Frage, *utrum exemplum sit quod imitari, an potius quod vitare debeamus*³⁸⁹). Der Hinweis auf das Vorbild von Manegolds Satz bei Augustin kann sein Verdienst nicht schmälern, daß er zu einer differenzierenden Auffassung über die Verwendbarkeit der einzelnen Berichte der Bibel gelangt ist.

Schon im Kapitel 42 hatte Manegold Wenrich als Hebioniten bezeichnet, einen Ketzer, der die Vorschriften des „jüdischen Aberglaubens“ auf die christliche Zeit übertrage³⁹⁰): der Vorwurf der Häresie ist so zu verstehen, daß Manegold Wenrichs Beispiele der alttestamentarischen Form der Priestereinsetzung so auslegt, als wolle Wenrich die jüdischen Riten beibehalten. Das von diesem vorgebrachte Beispiel wird in Manegolds Hand die furchtbare Waffe des Häresievorwurfs. Er hält dabei selbst-

³⁸⁷) Liber ad Gebeh. c. 55 (S. 409, 19 ff.).

³⁸⁸) Gebhard von Salzburg, Epistola c. 27 (MG Ldl 1 S. 275, 38 ff.).

³⁸⁹) Augustin, Contra mendacium c. 21 (CSEL 41 S. 494, 19 f.). — Vgl. zur Wertung der *exempla* bei ma. Geschichtsschreibern G. S i m o n, AfD 5/6 (1959/60) S. 106 f.

³⁹⁰) Liber ad Gebeh. c. 42 (S. 384, 29 ff.); vgl. die Bemerkung bei Bernold, Apol. c. 12 (MG Ldl 2 S. 72, 10 ff.).